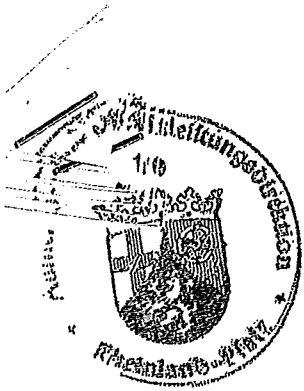


Satzung der
BÜRGERSTIFTUNG Vettelschoß
in der Fassung vom 14.03.2023



§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Vettelschoß.“
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist 53560 Vettelschoß. Geschäftssitz ist die Anschrift des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Der besseren Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die
 1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
 2. die Förderung der Kunst und Kultur (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO);
 3. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO);
 4. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO);
 5. die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 23),
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch *finanzielle und ideelle Unterstützung*:
 1. der Kindergärten, soweit Leistungen erbracht werden sollen, die über die Pflichtaufgaben des Trägers hinausgehen,
 2. der Grundschule, soweit Leistungen erbracht werden sollen, die über die Pflichtaufgaben des Trägers hinausgehen,
 3. der Jugendarbeit von Vereinen und freien Trägern,
 4. von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Fähigkeiten,
 5. von Jugendveranstaltungen,
 6. der Seniorenarbeit von Vereinen und freien Trägern,
 7. von Seniorentagen und von Seniorenveranstaltungen,
 8. von Theater- und Konzertveranstaltungen,

9. von Aufführungen von Kleinkunsth Bühnen,
 10. von Malerei, Bildhauerei, sowie weiterer darstellender Künste,
 11. der Durchführung von Ausstellungen,
 12. der Erforschung der Heimatgeschichte,
 13. der Pflege des örtlichen Brauchtums,
 14. des Martinszugs und des Kinderkarnevals.
- (3) Sie ist eine Förderstiftung i. S. § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel auch ausschließlich zur Förderung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen verwenden kann.
- (4) Projekte und Institutionen außerhalb der Ortsgemeinde Vettelschoß sowie einzelne Personen, deren Erstwohnsitz nicht in Vettelschoß ist, dürfen nicht gefördert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln i. S. v. § 5 der Satzung erhalten.
- (4) Die Stiftung darf keine Person und / oder Institutionen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 1. dem unantastbaren Anfangsvermögen (= anfängliches Grundstockvermögen) nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts,
 2. Zustiftungen zum unantastbaren Stiftungsvermögen (= Grundstockvermögen),
 3. dem Vermögen, das vom Stiftungsvorstand zu sonstigem Vermögen bestimmt wurde
 4. Spenden zur Erfüllung des Stiftungszweckes sowie
 5. den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung möglichst ertragreich anzulegen. Das jeweils unantastbare Stiftungsvermögen (= Anfangsvermögen + zukünftige Zustiftungen) ist in seinem Wert möglichst dauernd und möglichst ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das jeweils aktuelle unantastbare Stiftungsvermögen ist in jedem Jahr gesondert zu ermitteln und in der Vermögensübersicht der Stiftung auszuweisen.
- (4) Vermögensumschichtungen (auch bezogen auf das unantastbare Stiftungsvermögen) sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

- (5) Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Umschichtungsgewinne, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes Verwendung finden sollen, können dem unantastbaren Stiftungsvermögen zugeführt werden. Umschichtungsgewinne, über deren Verwendung stiftungsseits nicht zeitnah entschieden werden kann, sind einer zu bildenden Kapitalrücklage i. S. des § 62 AO nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand hinein zuzuführen, in der sie so lange verbleiben können, bis über ihre Verwendung (zur Erfüllung des Stiftungszweckes oder zur Erhöhung des unantastbaren Stiftungsvermögens) entschieden worden ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
1. den Erträgen des Stiftungsvermögens
 2. dem Verbrauch des sonstigen Vermögens (i. S. v. § 4 Abs. 1, Nr. 3),
 3. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (= Spenden) sowie
 4. Umschichtungsgewinnen.
- (2) Erträge und Spenden sind zeitnah zu verwenden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).
- (3) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung der Stiftungszwecke in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen für die Stiftung verwendet werden.
- (4) Um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können, kann die Stiftung, soweit dies erforderlich ist, ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.
- (5) Rücklagen dürfen, soweit steuerlich zulässig, dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (6) Sofern die Stiftung größere Spenden erhalten sollte, die aus besonderem Grunde nicht zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden können, sind diese Mittel in eine zu bildende (Kapital-) Rücklage i. S. des § 62 AO nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand hinein zu stellen, so dass sie insofern nicht dem steuerrechtlichen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO unterliegen.
- (7) Die Verwaltungskosten und die Kosten der Stiftung, die durch das Einwerben von Spenden entstehen, dürfen nicht mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sofern es nicht eine ganz besondere Konstellation gibt, die höhere Verwaltungskosten rechtfertigen. Diese dürfen keinesfalls mehr als 50 % der Einnahmen der Stiftung betragen. Sofern die Verwaltungskosten mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten sind ihre Entstehung und ihre Höhe sehr genau zu begründen.
- (8) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, idealerweise aus mindestens 3 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes entspricht der Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderates.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Gemeinderat der Gemeinde Vettelschoß (für die Dauer einer Wahlperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der Gemeinderat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, wenn nach dem Ausscheiden des Mitglieds der Vorstand aus weniger als 2 Mitgliedern bestehen würde. Ansonsten kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen werden.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sofern der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern besteht und die beiden Mitglieder nicht einstimmig einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden wählen können (d. h. Pattsituation bei der Wahl) ist das lebensälteste Mitglied Vorsitzender und das andere Mitglied ist stellv. Vorsitzender.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung, seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 1. die Entscheidung über die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
 2. die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel zusammen mit dem Stiftungsrat (vgl. §8 Abs. 3),
 3. Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates innerhalb von 4 Wochen,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht (möglichst entsprechend den jeweils aktuellen Mustern der Stiftungsbehörde),
 5. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 6. Vorlage der unter 4. und 5. genannten Unterlagen an die Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (vgl. § 9 Abs. 2 LStiftG).
- (3) Vorstand und Stiftungsrat entscheiden im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder im Rahmen eines Umlaufbeschlusses über die Vergabe der Stiftungsmittel. An einer entsprechenden Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz bzw. an einem Umlaufbeschluss müssen mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes und mindestens 4 Mitglieder des Stiftungsrates teilnehmen. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Personen.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz einberufen. Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Präsenzkonferenzen haben Vorrang.
- (2) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnimmt und diese Satzung speziell nichts Anderes regelt.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder vom stellv. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind. Sitzungsniederschriften sind zusammen mit den Tagesordnungspunkten bei den Stiftungsunterlagen aufzubewahren.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates entspricht der Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderates.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Gemeinderat der Gemeinde Vettelschoß (für die Dauer einer Wahlperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Sitzverteilung erfolgt nach den Kriterien zur Wahl der Ausschüsse im Gemeinderat (vgl. §45 GemO RLP).
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Gemeinderat abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen, wenn nach dem Ausscheiden des Mitglieds der Stiftungsrat aus weniger als 7 Mitgliedern bestehen würde. Ansonsten kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und berät den Vorstand in allen Angelegenheiten.

- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:
1. Abgabe von Empfehlungen zur Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
 2. die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel zusammen mit dem Vorstand (vgl. §8 Abs. 3),
 3. Entgegennahme und stiftungsinterne Prüfung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 4. Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz einberufen. Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Präsenzkonferenzen haben Vorrang.
- (2) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung oder Videokonferenz oder Telefonkonferenz teilnimmt und diese Satzung speziell nichts Anderes regelt.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder vom stellv. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind. Sitzungsniederschriften sind zusammen mit den Tagesordnungspunkten bei den Stiftungsunterlagen aufzubewahren.

§ 13

Gemeinsame Sitzung des Stiftungsvorstands und Stiftungsrats

- (1) Einmal jährlich laden der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende vom Vorstand und vom Stiftungsrat die Mitglieder beider Stiftungsorgane (durch gemeinsame Einladung) schriftlich zu einer gemeinsamen Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz ein - unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Präsenzkonferenzen haben Vorrang.
- (2) Die gemeinsame Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.
- (3) Über die Ergebnisse der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter, vom Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seinem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrates innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind. Sitzungsniederschriften sind zusammen mit den Tagesordnungspunkten bei den Stiftungsunterlagen aufzubewahren.

§ 14
Satzungsänderungen /
Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung /
Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung /
Auflösung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen, die nicht eine Änderung oder Erweiterung der Stiftungszwecke betreffen, werden vom Vorstand und Stiftungsrat der Stiftung im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates können im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz die Änderung oder Erweiterung der Stiftungszwecke, die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist oder die Erfüllung des Stiftungszweckes objektiv nicht mehr möglich ist. Ein solcher Beschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit für derartige Satzungsänderungen ist nur gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.

Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 15
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde wird nach § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen.

§ 16
Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ortsgemeinde Vettelschoß oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke innerhalb der heutigen politischen Grenzen von Vettelschoß zu verwenden hat.

Anerkannt am: 25. MAI. 2023

Trier, den 25. MAI 2023
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 15678-1056/23

Im Auftrag:

